

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.713) am 25. April 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Friedens- und Konfliktforschung („Peace and Conflict Studies“)
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. April 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 5/2007) am 5. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

ANLAGEN:

- Anhang 1: Zeugnis (Muster)
- Anhang 2: Urkunde (Muster)
- Anhang 3: Diploma Supplement (Muster)
- Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/*ECTS Transcript of Records* (Muster)
- Anhang 5: Modulbeschreibungen
- Anhang 6: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 7: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes i.d.F. v. 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, - Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang. Sein Gegenstand sind politische Konflikte mit globalem Bezug. In ihm sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit erwerben, Konflikte im nationalen und internationalen Kontext erforschen und analysieren, Konfliktregelungsmöglichkeiten erarbeiten, sowie selbst an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von Konflikten nach Konfliktgegenstand, -geschichte, -ursachen, -parteien, -verlauf und -regelung unter Berücksichtigung politischer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Faktoren
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie eigene Positionen zu relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz, z.B. Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen zu können, Kommunikations- und (Fremd)-Sprachenkompetenz. Soziale Kompetenz umfasst auch die selbstbewusste Eigenständigkeit, d.h. Entscheidungen treffen und diese der Kritik aussetzen zu können
- Wissen über die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, die Fachgeschichte, Theorien und Konfliktregelungsformen sowie Wissen über sowohl typische als auch konkrete Konfliktlagen
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur interdisziplinären Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien auf empirische Konfliktlagen im nationalen und internationalen Kontext
- Organisationskompetenz
- Medien- und Präsentationskompetenz.

(2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v.a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Internationale Institutionen und Organisationen (z.B. im Feld der Konfliktbearbeitung)
- Konfliktmediation / Konfliktmanagement
- Politikberatung, Organisationsberatung
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbständige / private Dienstleistungen).

(3) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl des internationalen Praktikums, die Wahl von Konfliktanalysen nach speziellen Perspektiven (Modul B) und speziellen Feldern (Modul E), die Wahl von praxisbezogenen Forschungsprojekten nach speziellen Perspektiven sowie durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Die große Praxisanbindung, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

(4) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und prob-

lemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik der eigenverantwortlichen Kleingruppenarbeit, z.B. mit Rollen- und Planspielen sowie über angeleitete individuelle Eigenarbeit. Alle Arbeiten werden einem Feedback durch Lehrende oder durch Lehrende und Studierende ausgesetzt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg“ gemäß **Anhang 7**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen. Im Falle des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre.

(2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Sind in den Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 5** zu entnehmen. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Ausnahmen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden des Fachs Friedens- und Konfliktforschung (Mentorinnen und Mentoren) durchgeführt.

(3) Vor dem ersten Semester organisiert das Zentrum für Konfliktforschung eine Orientierungswoche. Nach Ende des 2. Semesters findet eine für alle Studierenden obligatorische Studienberatung statt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna ver-

einbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

Das Studium besteht aus sechs Modulen. Die Module A bis D sowie F sind Pflichtmodule. Das Modul E ist ein Wahlpflichtmodul.

Das Studium beginnt mit einem Modul, das in die Friedens- und Konfliktforschung einführt (Modul A). Diese Kenntnisse werden im zweiten Semester in Modul B im Bereich der Konfliktanalyse und -bearbeitung zur Anwendung gebracht. Idealerweise sollte das Internationale Praktikum (Modul C) in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester absolviert werden. Im dritten Semester werden die erworbenen Kenntnisse in interdisziplinäre Forschungszusammenhänge überführt (Modul D). Im vierten Semester wird die Masterarbeit verfasst. Parallel zu diesem Ablauf ist in den ersten drei Semestern das Modul E zu studieren. Es ist zu wählen aus einem Angebot von verschiedenen Fächern zu verschiedenen Konfliktfeldern (Wahlpflichtmodul).

- Modul A: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (22 LP)
- Modul B: Konfliktanalyse und -bearbeitung (Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls; 20 LP)
- Modul C: Internationales Praktikum (12 LP)
- Modul D: Interdisziplinäre Forschungsseminare (24 LP)
- Modul E: Konfliktfelder (Wahlpflichtmodul, 14 LP)
- Modul F: M.A.-Abschlussmodul (28 LP)

Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Anhang 6, die Inhalte den Modulbeschreibungen in Anhang 5 zu entnehmen.

Zur Masterarbeit und der mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer 92 LP erworben hat.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Das didaktische Konzept, mit dem die Einheit von analytischen und praktischen Kompetenzen im Studiengang gewährleistet werden soll, stellt den studentischen Lernprozess und eine qualitative Wissensveränderung – statt einer additiven Wissensvermehrung – in den Mittelpunkt. Es geht dabei um die Ermöglichung studentischen Lernens durch eine dazu geeignete Lernumgebung, die einerseits studentisches Tiefenlernen fördert und die es andererseits ermöglicht, dass sich die Studierenden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen aneignen können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass Lehrveranstaltungen dialogisch konzipiert sind und die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten selbst als einen interaktiven Prozess verstehen. Dafür geeignete Methoden sind beispielsweise Rollen- und Planspiele, Simulationen, die Erstellung von Videopräsentationen oder die Durchführung von Workshops und Diskussionsrunden, vor allem aber das Konzept des projekt- und problembasierten Lernens, bei dem Projekte mit einem klaren Problembezug von Kleingruppen selbständig erarbeitet und entsprechende Problem- und Konfliktlösungen präsentiert werden.

Die einzelnen Lehr- und Lernformen sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 5** zu entnehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; diese können aus Teilmodulprüfungen bestehen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul sind dem **Anhang 5** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Master-Ordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Modulprüfung des Moduls F umfasst über die Masterarbeit hinaus eine mündliche Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 22 Leistungspunkte. Die Masterarbeit umfasst 40-60 Seiten. Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 4 Leistungspunkte. Zu diesem Modul gehört eine Ring-Vorlesung (2 LP).

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 92 LP erworben hat.

(3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht.

(4) Die Erstellung von Masterarbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Masterarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters) und endet drei Monate später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf

Antrag der/des Studierenden verlängert werden. Die mündliche Prüfung ist nach Abgabe der Masterarbeit in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten nach Abschluss der Begutachtung abzulegen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe

voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Master-Studiengang Friedens- und Konfliktforschung zuständig. Ihm gehören 11 Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie sowie Friedens- und Konfliktforschung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende an. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen können bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet (oder wenn das Modul gemäß § 10 Abs. 4 wählbar) ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag auf-

grund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

In Abweichung zu § 16 Abs. 3 der *Allgemeinen Bestimmungen* werden die Modulprüfungen von Modul A (Einführung) und C (Internationales Praktikum) mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung dieser Module fließt dementsprechend nicht in die Gesamtnote ein. Diese setzt sich aus den übrigen Modulen zusammen und umfasst 86 LP. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang 5) zu entnehmen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

| <i>a</i> | <i>b</i> | <i>c</i> |
|------------------------------|--|-------------------|
| <i>Note</i> | <i>Definition</i> | <i>Punkte</i> |
| <i>sehr gut (1)</i> | <i>eine hervorragende Leistung</i> | <i>15, 14, 13</i> |
| <i>gut (2)</i> | <i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i> | <i>12, 11, 10</i> |
| <i>befriedigend (3)</i> | <i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i> | <i>9, 8, 7</i> |
| <i>ausreichend (4)</i> | <i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i> | <i>6, 5</i> |
| <i>nicht ausreichend (5)</i> | <i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i> | <i>4, 3, 2, 1</i> |

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Mo-

dul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs legt § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 29. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Dirk Kaesler

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

ANLAGEN

Anhang 1: Zeugnis gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Anhang 2: Urkunde gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Anhang 3: Diploma Supplement gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Anhang 5: Modulbeschreibungen

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | 0314920100 Modul A: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung Pflichtmodul |
| Leistungspunkte | 22 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Dieses Modul hat das inhaltliche Lernziel, Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln, d.h. eine Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder, Begrifflichkeiten und Theorien zu bieten sowie einen Überblick über Formen der Konfliktregelung zu verschaffen und in die Grundlagen des Völkerrechts einzuführen. Weitere Qualifikationsziele sind neben den inhaltlichen Aspekten v.a. soziale Kompetenzen (etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können; sowie die Entwicklung selbstbewusster Eigenständigkeit), analytische Kompetenz sowie Medien-/Präsentationskompetenz. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus drei Veranstaltungsblöcken: (a) einer Vorlesung und Übung „Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung“, (b) einem Seminar mit Übungsanteilen „Einführung in Konflikttheorien“ und (c) einem Seminar mit Übungsanteilen „Einführung in Konfliktregelungsformen“. Ergänzt werden diese Blöcke durch eine Veranstaltung zum Völkerrecht und ein Tutorium zu Datenbanken der Friedens- und Konfliktforschung. Vermittelt werden die Kompetenzen über den didaktischen Ansatz des dialogischen und problemorientierten Lernens vorwiegend in Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen. Das Modul umfasst 12 SWS. |
| Lehr- und Prüfungssprache | deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul umfasst die Einführungsveranstaltungen in die Friedens- und Konfliktforschung auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Es kann als Kernangebot der Friedens- und Konfliktforschung in anderen Studiengängen im sinnvollen Zusammenhang eingesetzt werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungselementen, die in ihrer Form variieren und den drei Veranstaltungsblöcken zugeordnet sind: (a) Präsentation einer Gruppenarbeit sowie schriftlicher Bericht, (b) Klausur und/oder Präsentation, (c) Klausur und Präsentation. Diese Prüfungsformen haben Regelcharakter und können von den Prüferinnen und Prüfern / Veranstaltungsleiterinnen und -leitern variiert werden, müssen den Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten aber in jedem Fall zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Am Tutorium sowie an der Lehrveranstaltung zum Völkerrecht muss aktiv teilgenommen werden. |
| Noten | Die Teilprüfungen werden jeweils mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein. |
| Turnus des Angebots | Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester |
| Arbeitsaufwand | Das Modul besteht aus sechs Veranstaltungen, mit denen jeweils folgender Arbeitsaufwand verbunden ist: Vorlesung 60 Stunden (2 LP), Übung 120 Stunden (4 LP), zwei Seminare je 180 Stunden (je 6 LP), Tutorium 60 Stunden (2 LP), Vorlesung oder Seminar (Völkerrecht) 60 Stunden (2 LP) |
| Dauer des Moduls | 1.-3. Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | 0314920200 Modul B: Konfliktanalyse und -bearbeitung Pflichtmodul |
| Leistungspunkte | 20 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Inhaltliches Lernziel ist die Anwendung der Grundlagen aus Modul A: Fähigkeit zur strukturierten Analyse von politischen Konflikten mit globalem Bezug. Die Seminare beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit politischen und Ressourcenkonflikten in der Weltgesellschaft. Des Weiteren soll die Qualifikation vermittelt werden, Konfliktregelungskonzepte zu erarbeiten und selbst bei der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können (Beispiel: Mediation). Weitere Qualifikationsziele sind die generelle analytische Kompetenz und die Einübung sozialer Kompetenz in Form von (Fremd-) Sprachkompetenz und der Fähigkeit zum (interdisziplinären) Perspektivenwechsel. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul besteht aus zwei Seminaren sowie einer interdisziplinär entwickelten Übung zur Konfliktbearbeitung und einem Tutorium zu Institutionen der Konfliktbearbeitung. Außerdem muss eine grundlegende Vorlesung nach Wahl besucht werden. Mindestens eines der Seminare wird in Workshop-Form und eines in englischer Sprache angeboten. Vermittelt werden die Kompetenzen über multidisziplinäre Konfliktanalysen mit unterschiedlichen Faktorenschwerpunkten sowie über eine praktische Einübung von Konfliktbearbeitung und über ein Tutorium zu einschlägigen Institutionen. Das Modul umfasst 10 SWS. |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch/ Englisch. Eines der beiden Seminare findet in englischer Sprache statt |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul setzt die Grundlagenkenntnisse in Friedens- und Konfliktforschung voraus und dient zur praktischen Vertiefung und Anwendung der in Modul A erworbenen Kenntnisse. Es kann auf dieser Basis sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | In dem Modul müssen eine Übung zur Konfliktbearbeitung, ein Tutorium sowie zwei Seminare zu zentralen Konfliktodynamiken und/oder Friedensstrategien in der Weltgesellschaft besucht werden (bspw. zu Ressourcenkonflikten, ethno-politischen Konflikten oder zu ziviler Konfliktbearbeitung). Eines der beiden Seminare muss in englischer Sprache absolviert werden. In den Seminaren ist jeweils eine Hausarbeit zu schreiben (ca. 20 Seiten). Außerdem ist eine grundlegende Vorlesung zu besuchen, deren Inhalte über eine Klausur geprüft werden. Obligatorisch ist ferner ein Gespräch zur Vorbereitung auf das Praktikum wie zum Studienverlauf. |
| Noten | Die Modulnote wird gemäß § 16 aus dem anteilmäßigen Mittel der drei Teilprüfungen gebildet. Sie geht gemäß ihres Arbeitsaufwandes in die Gesamtnote ein (20 LP/ 86 LP) |
| Turnus des Angebots | Mindestens einmal pro Jahr, Sommersemester |
| Arbeitsaufwand | Die beiden Seminare entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 180 Stunden (je 6 LP). Die Übung zur Konfliktbearbeitung/ Mediation umfasst 120 Stunden Arbeitsaufwand (4 LP). Das Tutorium und die Vorlesung entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 60 Stunden (2 LP) |
| Dauer des Moduls | 1.-3. Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | 0314920300 Modul C: Internationales Praktikum Pflichtmodul |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Lernziel ist die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse durch ein internationales Praktikum zu vertiefen und durch praktische Tätigkeiten im Bereich der Konfliktregelung zu ergänzen. Weitere Qualifikationsziele sind v.a. soziale und kommunikative Kompetenzen, Übung im Umgang mit internationalen Institutionen sowie die weitere Ausbildung von Fremdsprachenkompetenzen. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Die Ziele sollen durch ein Internationales Praktikum von zehnwöchiger Dauer bei einer Institution im Ausland (in Ausnahmefällen auch bei einer internationalen Organisation in Deutschland, sofern die Kommunikationssprache nicht Deutsch ist) in der Regel im Bereich der Konfliktregelung erreicht werden. Ausländische Studierende, die ihren grundständigen Studien- und/oder ihren Sekundarschulabschluss im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, können das Praktikum auch in Deutschland absolvieren. Das Modul umfasst umgerechnet 5 SWS. |
| Lehr- und Prüfungssprache | Englisch / ggf. französisch oder spanisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine. Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul soll den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und vorbereiten. Es wird nicht in anderen Studiengängen angeboten |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Nach dem Praktikum muss ein Praktikumbescheinigung in englischer Sprache verfasst werden (in Ausnahmefällen auch französisch oder spanisch). Der Praktikumbescheinigung soll ungefähr 15 Seiten umfassen. In ihm sollen folgende Punkte enthalten sein: eine Bescheinigung des Praktikumanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums; Informationen über den Praktikumanbieter und über die Art der Vermittlung des Praktikums; ein umfassender Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten; eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt; sowie die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium und die mögliche Berufswahl. |
| Noten | Das Modul wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein. |
| Turnus des Angebots | |
| Arbeitsaufwand | Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem 10-wöchigen Praktikum (10x5x6=300 Stunden) sowie der Vor- und Nachbereitung (Bericht) von 60 Stunden. |
| Dauer des Moduls | 10 Wochen |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | 0314920400 Modul D: Interdisziplinäre Forschungsseminare Pflichtmodul |
| Leistungspunkte | 24 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Inhaltliches Lernziel des Moduls ist es, analytische Grundlagenkenntnisse mit Methodenkenntnissen in einen interdisziplinären Forschungszusammenhang zu überführen. Weitere Qualifikationen sind Forschungskompetenz, analytische sowie soziale Kompetenz im Sinne der Fähigkeit zum interdisziplinären Perspektivenwechsel. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Erreichen der Lernziele soll durch die Teilnahme an zwei interdisziplinären Forschungsseminaren erreicht werden. Die Forschungsseminare befassen sich mit politischen Konflikten, die einen globalen Bezug aufweisen, sowie wahlweise mit politischen, ökologischen oder kulturellen Ursachen und Folgen solcher Konflikte. Das Modul umfasst 8 SWS. |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung. Es setzt entsprechende analytische Kompetenzen und Methodenkenntnisse voraus und kann auf dieser Basis sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die beiden Forschungsseminare werden mit Forschungsberichten abgeschlossen, die auch als Gruppenberichte verfasst werden können, wenn die individuellen Leistungen erkennbar gemacht werden. Die Forschungsberichte sollen die einzelnen Schritte im Forschungsprozess und die Forschungsergebnisse dokumentieren. |
| Noten | Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Forschungsberichte gemäß § 16 gebildet. Sie geht gemäß ihres Anteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (24 LP/86 LP). |
| Turnus des Angebots | Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester |
| Arbeitsaufwand | Die beiden Forschungsseminare entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 360 Stunden. Für einen Forschungsbericht sind dabei 60 Stunden veranschlagt. Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 720 Stunden = 24 LP. |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | 0314920600 Modul E: Konfliktfelder Wahlpflichtmodul |
| Leistungspunkte | 14 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Inhaltliches Lernziel ist es, sich in einem Konfliktfeld zu spezialisieren und eine spezifische Fachperspektive zu vertiefen. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Das Modul ist aus verschiedenen Konfliktanalysen, die in anderen Fächern (z. B. Politikwissenschaft, Kulturwissenschaft) angeboten werden, zu wählen. Die SWS sind den Angaben der anbietenden Fächer zu entnehmen. |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch / englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Über die weitere Verwendung entscheidet das anbietende Fach. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entscheidet das anbietende Fach. |
| Noten | Die Modulnote wird in der Regel gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg gebildet. Sie geht gemäß des Modulanteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (14 LP/ 86 LP). |
| Turnus des Angebots | Laufend, mindestens eine Modulveranstaltung pro Semester |
| Arbeitsaufwand | Die Verteilung des Arbeitsaufwandes von 420 Stunden bzw. 14 LP wurde von dem anbietenden Fach berechnet |
| Dauer des Moduls | Zwei, wahlweise drei Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | 0314920700 Modul F: M.A.-Abschlussmodul Pflichtmodul |
| Leistungspunkte | 28 LP |
| Inhalt und Qualifikationsziel | Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass er / sie das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten. Lernziel ist die Befähigung, eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können. In der mündlichen Prüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung gestellt werden. In der multidisziplinären Ring-Vorlesung stehen gegenwärtige und künftige Konfliktlagen im Mittelpunkt. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Die Masterarbeit wird in individueller Arbeit des/der Studierenden verfasst. Sie sollte im inhaltlichen Anschluss an ein Forschungsseminar (Modul D) geschrieben werden. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt in individueller Arbeit sowie ggf. in Lerngruppen. Das Modul umfasst umgerechnet 11 SWS. |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch / englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Der Besuch der Vorlesung aus Modul F ist voraussetzungslos. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 92 LP. |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Das Modul besteht aus einer Masterarbeit im Umfang von 40-60 Seiten, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und dem Besuch einer Vorlesung. |
| Noten | Die Modulnote wird gemäß § 16 anteilmäßig aus den Noten für die Masterarbeit (22 LP) und die mündliche Prüfung (4 LP) gebildet. Sie geht gemäß des Modulanteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (28 LP/ 86 LP). |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | Der Arbeitsaufwand der Masterarbeit beträgt 660 Stunden (22 LP), der der mündlichen Prüfung 120 Stunden (4 LP) |
| Dauer des Moduls | 3.-4. Semester |

Anhang 6: Muster-Studienverlaufsplan

| | 1. Semester | 2. Semester | Vorlesungsfreie Zeit | 3. Semester | Vorlesungsfreie Zeit | 4. Semester |
|--|---|-------------|-------------------------|----------------------|---|-------------------------|
| MODUL A: EINFÜHRUNG (22 LP) <ul style="list-style-type: none"> • Friedens- und Konfliktforschung VL + UE • Konflikttheorien SE • Konfliktregelung SE • Tutorium zu Datenbanken der Friedens- und Konfliktforschung • Veranstaltung zum Völkerrecht | VL+UE FuK 2 SE | | | 1 LV zum Völkerrecht | | |
| | Tutorium | | | | | |
| MODUL B: KONFLIKTANALYSE UND -BEARBEITUNG (20 LP) <ul style="list-style-type: none"> • 2 SE zu zentralen Konfliktstrukturen und/oder Friedensstrategien (davon mindestens 1 SE in englischer Sprache) • Interdisziplinäre UE zur Konfliktbearbeitung • Tutorium zu einschlägigen Institutionen der Konfliktbearbeitung • Grundlegende VL nach Wahl | | 1 UE | | 1 VL 2 SE | | |
| | | Tutorium | | | | |
| MODUL C: INTERNATIONALES PRAKTIKUM (12 LP) Zehnwöchiges internationales Praktikum überwiegend im Bereich der Konfliktregelung mit schriftlichem Bericht in englischer Sprache | | | 10 Wochen Praktikum | | | |
| MODUL D: INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNGSSEMINARE (24 LP) 2 interdisziplinäre Forschungsseminare | | | | 2 FS | Fortsetzung und Abschluss der Forschungs- seminare | |
| MODUL E: KONFLIKTFELDER (14 LP) Externe Modulangebote (Wahlpflichtbereich), zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Strukturkonflikte • Internationale Beziehungen • Kulturentwicklung in Europa • Ethnizität: Interaktion, Abgrenzung | Lehrveranstaltungen aus externen Wahlpflichtmodulen | | | | | |
| MODUL F: MA-ABSCHLUSSMODUL (28 LP) <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung zu Konflikten in Gegenwart und Zukunft • Masterarbeit (3 Monate, im Umfang von 40-60 Seiten) • Mündliche Prüfung von 30 Minuten | | | | | | Masterarbeit Prüfung |
| | | | | | 1 RVL | |

Anhang 7: „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg“

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu führen.
- b) Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer Vorlesung in Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung, eines Seminars in Qualitativen Methoden der Sozialforschung, eines Seminars in Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik (Statistik I) sowie eines Seminars in Quantitativen Methoden der Sozialforschung (Statistik II) oder durch den Nachweis über gleichwertige Qualifikationen im Bereich der empirischen Sozialforschung.
- c) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
- d) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- e) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A 4 Seiten mit je 1800 Anschlägen, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht
- f) Ggf. Nachweise zu den unter e) genannten Eignungsgründen

(2) Der Antrag muss bis 15. Juli eines Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Philipps-Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendensachen, 35032 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachweise nach § 2 a) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt. Der Nachweis nach § 2 b) kann bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(3) Die Universität kann in Abhängigkeit der Zahl der bis zum 15. Juli eingegangenen Bewerbungen ein weiteres Eignungsfeststellungsverfahren durchführen. Die Fristen für das zusätzliche Verfahren gibt die Universität bis spätestens 01. September bekannt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

(3) Ein- oder Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben: Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte, Note 1,51 bis 2,5 = 3 Punkte, Note 2,51 bis 3,5 = 2 Punkt, Note 3,51 bis 4,0 = 1 Punkt.
- b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 d) bis f) auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 6 Punkte.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Schreibt sich der Bewerber/die Bewerberin nicht bis zum genannten Termin nicht ein, kann der Studienplatz über ein Verfahren nach § 2 Abs. 3 neu vergeben werden.